

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 40/13 B

L 1 KR 120/09 (Sächsisches LSG)
S 11 KR 324/06 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,
3. IKK-Pflegekasse classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene zu 1. in der Zeit vom 1.10.2003 bis 17.4.2005 aufgrund einer (abhängigen) Beschäftigung bei der Klägerin der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und im Recht der Arbeitsförderung unterlag.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 14.3.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 27.6.2013 auf alle drei Zulassungsgründe.
- 5 1. Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr;



vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebe-
gründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtspre-
chung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das
Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG
SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 6 Die Klägerin nimmt auf S 3 der Beschwerdebegründung an, es bestehe
"ein Interesse von grundsätzlicher Bedeutung, die Rechtsfragen höchststrichterlich zu klären,
wenn in einem Betrieb die Möglichkeit besteht, dass die abhängig Beschäftigten entschei-
den können, ob sie weiterhin abhängig tätig bleiben wollen oder ob sie für denselben Be-
trieb eine gleichartige Tätigkeit als Selbständige ausüben bzw. verrichten wollen."
- 7 Das LSG habe ihre konkrete Unternehmensentscheidung nicht hinreichend berücksichtigt. In
ihrem Betrieb sei im Durchschnitt die gleiche Zahl angestellter Monteure beschäftigt wie auch
selbstständige Subunternehmer tätig. Auch habe das LSG verkannt, dass die Angestellten und
selbstständigen "Mitarbeiter" bzw Subunternehmer sowohl bei Beginn als auch während der
Dauer der Zusammenarbeit jederzeit die Möglichkeit hätten, ihren Status zwischen Anstellung
und Selbstständigkeit zu wechseln.
- 8 Die Klägerin hat damit die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in einer die Zuläs-
sigkeit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde begründenden Weise gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG
dargestellt. Sie formuliert bereits keine Rechtsfrage, sondern hinterfragt lediglich die Anwendung
der sozialrechtlichen Regelungen über die Versicherungspflicht auf den konkreten Einzelfall und
führt insoweit ausdrücklich ihre besondere konkrete "Unternehmensentscheidung" ins Feld.
Darüber hinaus legt sie die Klärungsbedürftigkeit der von ihr allenfalls sinngemäß in den Raum
gestellten Frage nach der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung aufgrund (abhängiger)
Beschäftigung nicht dar. Sie befasst sich weder mit der Rechtslage noch mit der umfangreichen
Rechtsprechung des BSG zu den Kriterien für die Abgrenzung von (abhängiger) Beschäftigung
und selbstständiger Tätigkeit, auf die das LSG in dem angegriffenen Urteil unter Benennung von
grundlegenden Entscheidungen des BSG ausdrücklich hingewiesen hat. Die Klägerin zeigt nicht
ansatzweise auf, inwieweit sich die von ihr sinngemäß in den Raum gestellte Frage nicht bereits
aus dem Gesetz und der Rechtsprechung des BSG beantworten lässt und inwieweit deren Klä-
rung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder
Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich ist. Soweit sich die Klägerin im Übrigen
gegen die konkrete Rechtsanwendung durch das LSG in ihrem individuellen Fall wendet, kann
eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hierauf nicht gestützt werden.
- 9 2. Die Klägerin beruft sich auf S 3 der Beschwerdebegründung zudem auf den Zulassungsgrund
der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). In diesem Sinne bedeutet Divergenz Widerspruch im
Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Ur-



teilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann ab von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den insoweit angeführten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass dessen Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 10 Die Klägerin beruft sich auf ein Urteil des BAG vom 13.3.2008 (*Az 2 AZR 1037/06 - Juris*). Darin habe das BAG entschieden, der Entschluss des Arbeitgebers, die bisher von Arbeitnehmern ausgeübten Tätigkeiten künftig durch selbstständige Unternehmer ausführen zu lassen, rechtfertige betriebsbedingte Kündigungen nach dem Kündigungsschutzgesetz.
- 11 Hierdurch hat die Klägerin eine entscheidungserhebliche Divergenz nicht gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG in zulässigkeitsbegründender Weise bezeichnet. Sie entnimmt bereits weder dem angegriffenen Urteil des LSG noch dem in Bezug genommenen Urteil des BAG tragende, abstrakte Rechtssätze und stellt diese auch nicht zum Nachweis von Abweichungen einander gegenüber. Auch zeigt die Klägerin nicht auf, dass die in Bezug genommene Entscheidung des BAG zur Frage der Berechtigung einer betriebsbedingten Kündigung für den vorliegenden Rechtsstreit überhaupt von Relevanz sein könnte.
- 12 3. Abschließend macht die Klägerin auf S 3 ff der Beschwerdebegründung einen Verfahrensfehler des LSG geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 13 Die Klägerin behauptet eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG in zweierlei Weise: Indem es in Abwesenheit des Beigeladenen zu 1. mündlich verhandelt und entschieden habe, habe es dem Beigeladenen zu 1. die Möglichkeit genommen, sich zu äußern. Zugleich habe sie selbst keine ausreichende Möglichkeit gehabt, in die vom Beigeladenen zu 1. vor der mündlichen Verhandlung abgegebene Akte Einsicht zu nehmen. In der Kürze der Zeit sei es weder ihr noch ihrem Rechtsanwalt möglich gewesen, den Inhalt des Ordners "vollständig" einzusehen. Auch ihr gegenüber sei der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden, weil eine persönliche Anhörung des Beigeladenen zu 1. unterblieben sei. Nur dadurch hätte aber nachgewiesen werden können, dass der Beigeladene zu 1. alles unternommen habe, um als selbstständiger Unternehmer tätig sein zu können. Sie und er hätten von der ihnen insoweit zustehenden "Rechtsmacht" bei der Gestaltung ihres Vertragsverhältnisses Gebrauch gemacht.
- 14 Damit hat die Klägerin entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG einen entscheidungserheblichen Verfahrensmangel nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Die Klägerin stellt bereits die Tatsachen, die zu dem von ihr angenommenen Verfahrensmangel führen sollen, nicht nachvollziehbar und schlüssig dar. Macht der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, §§ 62, 128 Abs 2 SGG*) geltend, weil angeblich die beanstandete gerichtliche Entscheidung auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt wurde, zu denen er sich nicht äußern konnte, so muss er zunächst alle Umstände darlegen, aus denen sich nach seiner Auffassung die Nichtbeachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergibt. Außerdem muss die Beschwerdebegründung Ausführungen dazu enthalten, was der Beschwerdeführer bei ausreichender Gewährung des Rechts auf rechtliches Gehör noch vorgetragen hätte und inwieweit sein Vortrag geeignet gewesen wäre, das Gericht zu einer anderen Entscheidung zu führen (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 696 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht: Hinsichtlich der Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör des Beigeladenen zu 1. legt die Klägerin schon nicht dar, inwieweit sie zu einer entsprechenden Rüge der Verletzung fremder Rechte überhaupt befugt ist. Ferner setzt sie sich bereits nicht hinreichend damit auseinander, dass in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 14.3.2013 festgehalten wurde, dass die Beteiligten Gelegenheit erhielten, in die Ordner (des Beigeladenen zu 1.) Einsicht zu nehmen. Die Niederschrift enthält keinerlei Hinweise darauf, dass die im Termin mit ihrem anwaltlichen Bevollmächtigten anwesende Klägerin mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden war und/oder einen Antrag auf Sitzungsunterbrechung zum Zweck der "vollständigen" Einsichtnahme und/oder einen Antrag auf Vertagung (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 1 S 1 ZPO) gestellt hat. Auch im Zusammenhang mit der Abwesenheit des Beigeladenen zu 1. befasst sich die Klägerin nicht damit, dass zu Beginn der mündlichen Verhandlung die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Beigeladenen zu 1. "nach kurzer Beratung am Richtertisch" durch Beschluss aufgehoben wurde. Die Niederschrift enthält auch insoweit keinerlei Hinweise darauf, dass die im Termin mit ihrem Rechtsanwalt anwesende Klägerin mit dieser Verfahrensweise nicht einverstanden gewesen ist, einen Antrag auf Vertagung gestellt (§ 202 SGG iVm § 227



Abs 1 S 1 ZPO) oder ausdrücklich eine Befragung des Beigeladenen zu 1. angeregt hat. Schließlich zeigt die Klägerin auch nicht hinreichend auf, inwieweit der geltend gemachte Verfahrensmangel - sein Vorliegen unterstellt - überhaupt entscheidungserheblich gewesen sein kann, weil sie weder darstellt, was sie im Falle der - ihrer Meinung unterbliebenen - Gewährung rechtlichen Gehörs vorgetragen hätte, noch sich mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ausreichend befasst. Im Urteil hat sich das LSG auf S 12 f ausführlich mit den von der Klägerin genannten Umständen - Gewerbeanmeldung und Steuerschuldnerschaft nach dem Umsatzsteuergesetz durch den Beigeladenen zu 1., Wille des Beigeladenen zu 1., selbstständig tätig zu sein - auseinandergesetzt. Soweit sich die Klägerin im Kern gegen die entsprechenden rechtlichen Schlüsse des LSG hinsichtlich dieser Umstände wendet, rügt sie lediglich die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Darauf kann aber eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht gestützt werden.

- 15 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 17 6. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Insofern ist vom Auffang-Streitwert auszugehen. Anhaltspunkte für eine konkrete Bemessung des Streitwerts nach dem Interesse der Klägerin an einer Entscheidung liegen insbesondere auch deshalb nicht vor, weil die Beklagte mit den in Streit stehenden Bescheiden noch keine Beitragsforderung festgesetzt hat (*vgl für Streitigkeiten in Verfahren über Feststellungen nach § 7a SGB IV zB BSG Urteil vom 11.3.2009 - B 12 R 11/07 R - Juris RdNr 30, insoweit bei BSGE 103, 17 = SozR 4-2400 § 7a Nr 2 nicht abgedruckt; BSG Urteil vom 4.6.2009 - B 12 R 6/08 R - USK 2009-72*).

